

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**für den Stadtrat Nabburg und seine Ausschüsse**

**(Wahlperiode 2020 - 2026)**

**vom 15.05.2020**

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) **den Hauptausschuss,**

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) **den Ausschuss für Kultur, Umwelt und Touristik,**

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) **den Bau- und Werksausschuss;**

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) **den Rechnungsprüfungsausschuss;**

bestehend aus sechs Stadtratsmitglieder

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließt der Bau- und Werksausschuss anstelle des Stadtrats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamtin/er.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2014 außer Kraft.

Nabburg, den 15.05.2020

gez.

Frank Zeitler

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts für den Stadtrat Nabburg und seine Ausschüsse“ (Wahlperiode 2020 – 2026) erfolgte am 18.05.2020 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg  
Ebene 6, Zi.Nr. 6.3**

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.05.2020 angeheftet und am 08.06.2020 abgenommen.

Nabburg, den 08.06.2020

gez.  
Frank Zeitler  
Erster Bürgermeister